

legt zu haben\*). Zimmer hatte darauf unterm 10. November 1808 geantwortet\*\*) und u. a. betont: »Ich bin ein Buchhändler und Verleger und ich halte es für unklug, als solcher irgendeiner parteiischen Neigung auf seine Verlagsartikel Einfluß zu gestatten, und deswegen solle man billigertweise ihn auch nicht über den Inhalt einer Schrift zur Verantwortung ziehen. Die Aufsätze, worauf sich Ihr Brief bezieht, stehen in keinem Buche, sondern in einem periodischen Blatt. Die Tendenz dieses Blattes war anfänglich nicht polemisch, viel weniger auf solche Art. Hätte ich die Wendung voraussehen können, so — ich darf Sie dessen auf meine Ehre versichern — hätte ich nimmermehr mich mit dem Debit desselben befaßt. — Hätte man als Buch mir jene Aufsätze angeboten, so würde ich sie nie gedruckt haben, auch wenn ich nie etwas von Ihnen verlegt hätte, das glauben Sie mir gewiß ohne meine Versicherung«. Man geht wohl nicht fehl, wenn man dieses Schreiben dem Einfluß von Mohr zuschreibt, dem daran liegen mußte, sein Geschäft nicht in Mißkredit zu bringen. Noch einmal erregte Zimmer den Herrn Voss, den Marheinecke den »Affen und Hausteufel der Universtät« genannt hatte, »der nichts tue, als Samen der Zwietracht auszustreuen«, als er Ende 1808 ablehnte, eine Schmähchrift gegen die älteren Romantiker, ein Machwerk von Vossens Schützling Baggesen zu verlegen, noch 1811 tobte sich die Wut der Vossjünger gegen ihn aus in einer abscheulichen Kritik Schreibers über das von Zimmer verlegte Werk Arnims: »Halle und Jerusalem«, in der auch der Verleger die schlimmsten Worte und Anschuldigungen zu hören bekam. Die Angriffe von Voss gegen Zimmer wurden von manchen gezeißelt. Brentano schreibt von Landshut aus an Goethe über diesen Fall\*\*\*): »Voss hat einen so ungeschickten Mut gegen den armen Einsiedler bekommen, der bloß sich gegen ihn wehrt, weil er ihn schon im Mutterleibe verflucht hatte. Dadurch nun ist sein Zorn gegen uns und unseren Verleger, der einer der trefflichsten und rechtschaffensten Männer ist, so groß, daß er besonders letzterem zu schaden sucht, wo er nur kann«.

Durch diese Angriffe, sowie durch die schweren Sorgen, welche damals fast alle Buchhändler drückten, man lese nur die Berichte von Götschen, Berthes, Cotta usw., wurde Zimmer niedergedrückt. War doch die Messe 1809 sehr schlecht gewesen und die Aussichten für die Zukunft sehr trübe. So heißt es in einem Schreiben†) am 31. Juli 1809 an Uhlend, der Mohr & Zimmer den Verlag seiner Gedichte angeboten: »Müssen mit einigem Bedauern die gütigst zum Verlag angetragenen Gedichte wieder zurückschicken, da ihre bereits eingegangenen vielfältigen Engagements ihnen vor der Hand keine neue Unternehmungen gestatten. Können nicht sagen, wie entsetzlich niederschlagend die Erfahrungen der letzten Messe waren und wie trostlos die Aussichten für den Buchhandel gewiß auf viele Jahre sind«.

(Fortsetzung folgt.)

### Brönnner, Dr. jur. et rer. pol.: Vermögenssteuergesetz und Vermögenszuwachssteuergesetz

vom 8. April 1922 erläutert von Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Steuersyndikus führender Industrie- und Handelsverbände. Elsners Betriebsbücherei. 18. Band. Berlin: Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H. 1922. 187 S. Kl. 8°. Ladenpreis geb. M. 100.—.

Von den vom Reichstag am 8. April d. J. verabschiedeten Steuergesetzen sind das Vermögenssteuergesetz und das Vermögenszuwachssteuergesetz für den Steuerpflichtigen wohl die bedeutungsvollsten. Gute Kommentare sind daher nur wünschenswert und zu begrüßen. Als ein für die Förderung der Kenntnis und des Verständnisses dieser Gesetze sehr brauchbares Werk ist die oben im Titel wiedergegebene Arbeit des bekannten Verfassers zu bezeichnen, die als 18. Band von Elsners Betriebs-Bücherei erscheint. In dem Buche werden besonders die Be-

\*) Levin, Die Heidelberger Romantiker. S. 86.

\*\*) Reichel, Der Verlag von Mohr und Zimmer. Augsburg 1913. S. 75.

\*\*\*) Schildekopf-Walzel, Goethe und die Romantiker. (Schriften der Goethe-Gesellschaft. Bd. 13/14.) II, S. 79.

†) Uhlends Briefwechsel, hrsg. von Jul. Hartmann, Stuttgart 1911. S. 132.

dürfnisse von Handel und Industrie berücksichtigt. Besonders eingehend hat der Verfasser die Bilanzierungsvorschriften und Bewertungsgrundsätze für das Betriebsvermögen behandelt. Die Erläuterungen sind im allgemeinen kurz, trotzdem aber erschöpfend gehalten; der Stoff ist übersichtlich und klar angeordnet. Angenehm sind die eingestreuten Steuerberechnungsbeispiele und die Einfügung der Bestimmungen aus anderen Gesetzen, auf die im Vermögenssteuergesetz Bezug genommen wird. Zur schnellen und sachlichen Belehrung über diese sehr wichtigen Steuergesetze kann das vorliegende Buch bestens empfohlen werden.

### Kleine Mitteilungen.

**Anerkennung des Wiederanschaffungspreises durch das Landgericht Hamburg.** — Der Zeitschrift »Der Einzelhandel« entnehmen wir folgende wichtige Entscheidung:

Gegen eine Hamburger Firma war von der Staatsanwaltschaft Anklage wegen Preiswuchers erhoben worden. Die Firma ist in beiden Instanzen, die sich mit der Sache beschäftigt haben, von der Anklage freigesprochen worden. Das Urteil ist, nachdem die Staatsanwaltschaft die ursprünglich eingelegte Revision zurückgezogen hat, zwischenzeitlich rechtskräftig geworden.

Da das Erkenntnis zur Beruhigung des Handels erheblich beitragen dürfte, bringen wir es im Nachstehenden zum Abdruck:

Landgericht Hamburg. In der Strafsache gegen Ferdinand Carl August Hartmann wegen Preistreiberei hat auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Schöffengerichts 2 in Hamburg vom 16. Januar 1922 eingelegte Berufung das Landgericht in Hamburg, Strafkammer III, in der Sitzung vom 23. Mai 1922, für Recht erkannt: Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird auf Kosten der Staatskasse verworfen.

#### Gründe.

Gegen das Urteil des Schöffengerichts hat die Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

Die Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat ergeben — diese Feststellung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Standpunkt der Staatsanwaltschaft —, daß nur in einem Falle die von dem Angeklagten verkaufte Unterwäsche zu einem Preise verkauft ist, der höher war als der Preis, zu dem sich der Angeklagte zur fraglichen Zeit — als Stichtag ist ebenso wie im Schöffengericht der 15. April angenommen worden — in der in Betracht kommenden Ware eindecken konnte. Und zwar handelte es sich in diesem Falle um Matohemden, die zum Preise von 125 M. an einzukaufen waren und von dem Angeklagten zum Preise von 138 M. verkauft sind. In allen anderen Fällen ist der Angeklagte mit seinem Verkaufspreis unter dem Preise für die neue Eindeckung geblieben. Es ist ferner festgestellt worden, daß der Angeklagte nicht schon in dem Zeitpunkt, als er die von ihm gekaufte Unterwäsche auf Lager bekam, sie mit den ihm als zu hoch vorgeworfenen Preisen auszeichnete, sondern daß er dies erst tat, als die Fabrikationspreise stiegen.

Es handelt sich bei der Beurteilung dieses Falles nur um die Frage, ob der Angeklagte zu der — im Verhältnis zum Einkaufspreis sehr hohen — Auszeichnung berechtigt war oder ob er, wie die Staatsanwaltschaft annimmt, unter Zugrundelegung seines Einkaufspreises die Waren nur mit einem angemessenen Zuschlag für Spesen, Risiko usw. — etwa 60% — verkaufen durfte.

Wäre der Standpunkt der Staatsanwaltschaft richtig, so würden sämtliche Kaufleute, die nicht über ein riesiges Betriebskapital verfügen — und das ist die Mehrzahl —, binnen kurzem ihr Geschäft aufgeben müssen. Die Verhältnisse liegen heute und haben auch seinerzeit so gelegen, daß mit dem gleichen Kapital, mit dem man sich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein gewisses Lager angelegt hatte, ein paar Monate später nur ein erheblich kleineres Lager beschaffen kann und konnte. Würde nun der Kaufmann gezwungen werden, nur den üblichen Aufschlag auf den Einkaufspreis zu nehmen, von dem er auch sein Leben fristen muß, und würde er auf diese Weise verhindert werden, sein Kapital den neuen Preisen entsprechend numerisch — in Wirklichkeit wird es bei der fortschreitenden Geldentwertung und Teuerung ja nicht größer — zu erhöhen, so vermindert sich nicht nur, und zwar andauernd in stetig zunehmendem Maße sein Lager, sondern er gibt auch der Konkurrenz die Möglichkeit, bei ihm Einzelleistungen zu billigen Preisen zu tätigen und ihrerseits ohne jegliches weiteres Risiko zu teuren Preisen wieder zu verkaufen.

Beide Wirkungen sind keinesfalls vom Gesetzgeber gewollt, sie würden das Wirtschaftsleben bald zur Erstarrung bringen. Es kann vielmehr — und hier schließt sich das Berufungsgericht durchaus den Ausführungen des Schöffengerichts an — in Fällen wie dem vorliegenden dem Kaufmann mit Berechtigung der Vorwurf der Preistreiberei im Sinne des § 1 Z. 1 der Verordnung vom 8. Mai 1918 nicht gemacht werden, da es sich nicht um Preise handelt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen